

## „Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter“ - Ausgestaltung der Maßnahme

### Ziel:

Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die **Computerhardware** (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche **Betriebs- und Anwendersoftware**. Für diese zentrale Gruppe der „digitalen Wirtschaftsgüter“ wird im Rahmen eines BMF-Schreibens die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr** mitgeteilt. Damit unterliegen diese Wirtschaftsgüter nicht mehr der Abschreibung. Die Kosten können vielmehr im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden.

Begründet werden kann eine einjährige Nutzungsdauer mit einem zunehmenden raschen technischen Fortschritt in diesem Segment.

### Wirkung:

- Spürbare Verbesserung der bisherigen steuerlichen Behandlung bereits ab dem 1.1.2021:
  - Computerhardware einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme, Tastatur u. ä.) wird nach der in den AfA-Tabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") festgelegten Nutzungsdauer derzeit über drei Jahre abgeschrieben und somit anteilig pro Jahr in Höhe von 33,33 % gewinnmindernd berücksichtigt. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort vollständig steuerlich berücksichtigt werden.
  - Software, für die es keine Festlegungen in den AfA-Tabellen gibt, werden i. d. R. über drei Jahre bei Standardsoftware und fünf Jahre bei Individual- oder ERP-Software abgeschrieben. Für die ERP-Software wurde die Nutzungsdauer mit BMF-Schreiben vom 18. November 2005 (BStBl I S. 1025) festgelegt. Die Auffassungen zur Nutzungsdauer wurden seit vielen Jahren nicht an die rasante Entwicklung im Bereich der Digitalisierung angepasst. Bei dem Erwerb von Software kann daher heute im Regelfall davon ausgegangen werden, dass sie innerhalb eines Jahres veraltet ist und überarbeitet werden muss. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Software beträgt daher heutzutage objektiv betrachtet bereits nicht mehr als ein Jahr.
- Die Regelung erleichtert die praktische Handhabung im Rahmen der Bilanzierung von Hard- und Software, weil Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Eine Feststellung des Nutzungszeitraums kann zukünftig unterbleiben, da er durch die „Einjährigkeit“ vorgegeben wird. Eine Aufteilung und Zuordnung der Anschaffungskosten bei einheitlichen Anschaffungsvorgängen von Hard- und Software sowie eine zeitanteilige Berücksichtigung bei unterjähriger Anschaffung entfällt zukünftig. Damit wird in wesentlichem Umfang auch Bürokratieaufwand eingespart.
- Der Effekt gleicht der Sofortabschreibung für sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter. Bei Computerhardware handelt es sich häufig auch um Wirtschaftsgüter, die in den Anwendungsbereich der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen würden, wenn sie zu einer selbständigen Nutzung fähig wären (wie beispielsweise

Laptops, sofern die Anschaffungskosten abzüglich eines darin enthaltenen Vorsteuerabzugsbetrages 800 € nicht überschreiten). Im Unterschied dazu sind Peripheriegeräte als auch Computerhardware, die wiederum entsprechende Peripheriegeräte benötigt, regelmäßig nicht selbständig nutzungsfähig und profitieren insoweit nicht von der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

- In Anlehnung an die bisherige Verfahrensweise bei der Neuveröffentlichung von AfA-Tabellen wäre die Regelung auf solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2021 angeschafft oder hergestellt worden sind. Damit wird eine ungleichmäßige Anwendung für zurückliegende Veranlagungszeiträume vermieden, und gleichzeitig wird ein Anreiz gesetzt, in die Anschaffung neuer Computerhardware und –Software zu investieren.

### **Abgrenzung:**

- Anwendung nur für die „digitalen Wirtschaftsgüter“ Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung.
- Zur einfacheren Handhabung kann Computerhardware abgegrenzt werden nach der Produktart auf Basis der Produktarten nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>1</sup> (z. B. Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, mobile Workstations, Dockingstations). Soweit die Hersteller für diese Wirtschaftsgüter auch verpflichtet sind, die Produktart nach Artikel 2 dieser Verordnung in den technischen Unterlagen anzugeben, wäre sichergestellt, dass sich sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung auf ein einfach zu identifizierendes Merkmal zur Abgrenzung von Computerhardware beziehen können.
- Über die hinreichend definierte Begriffsbestimmung von Computerhardware unter Bezug auf Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 wäre auch sichergestellt, dass keine hochpreisigen Maschinen unter die Regelung fallen werden (wie z.B. Server) und somit der Anwendungsbereich überschaubar bleibt.

### **Umsetzung:**

- Die Umsetzung erfordert keine gesetzliche Regelung. Die Festschreibung der einjährigen Nutzungsdauer würde in einem mit den Ländern abgestimmten BMF-Schreiben erfolgen. Die Festlegung der Nutzungsdauern für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern wurde in der Vergangenheit in Form von „AfA-Tabellen“ durch BMF-Schreiben bekanntgegeben. Insofern kann die Regelung als Konkretisierung der bisherigen AfA-Tabellen für diese Produktgruppe betrachtet werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern

**Entlastungswirkung:**

Bei den Steuerpflichtigen führt diese Maßnahme im Zeitraum 2022 bis 2026 zu folgenden steuerlichen Entlastungen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
	in Mio. €				
	390	4.565	3.930	2.555	215

Hinzu kommen nicht unwesentliche Entlastungen von Bürokratiekosten (bisher nicht beziffert).